

Protokoll

der öffentlichen außerordentlichen

Sitzung des Betriebsausschusses des Entwässerungsbetriebes vom
27. Januar 2020 um 16:00 Uhr im Beratungsraum des Entwässerungsbetriebes

Teilnehmer:	Herr Zugehör	Vors. des Betriebsausschusses
	Herr Deyring	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Mühl	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Eckert	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Thiele	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Dr. Ehrig	Vertreter Betriebsausschuss
	Herr Richter	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Dübner	Vertreter Betriebsausschuss
	Herr Hoffmann	Vertreter Betriebsausschuss
	Herr Dr. Thomas	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Herrmann	Betriebsleiter
Frau Schmidt	Protokollführer	
Entschuldigt:	Herr Naumann	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Müller	Mitglied Betriebsausschuss
	Herr Bormann	Mitglied Betriebsausschuss
Gäste:	Herr Grasenack	ELW
	Frau Müller	ELW
	Frau Bajerke	ELW
	Herr Nitsche	ELW
	Herr Seidig	Stadtverwaltung
	Frau Steiner	Stadtverwaltung
	1 weiterer Gast	

Folgende Tagesordnung wurde beschlossen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorzeitige Beendigung des US-Leasingvertrages
Vorlage: BV-016/2020
5. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Betriebsleitung

TOP 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Ausschusses und der Beschlussfähigkeit

Herr Zugehör begrüßt den Betriebsausschuss zur außerordentlichen Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Er erklärt, dass die Fristen und der Grund für diese außerordentliche Sitzung von der Verwaltung geprüft wurden.

TOP 2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird wie vorgeschlagen festgestellt.

TOP 3. Einwohnerfragestunde

Hier gibt es keine Wortmeldungen.

TOP 4. Vorzeitige Beendigung des US-Leasingvertrages Vorlage: BV-016/2020

Herr Zugehör erklärt, dass es in dem heutigen Beschluss nicht um die Beendigung des US-Leasingvertrages geht. Es soll lediglich der Betriebsleiter ermächtigt werden, Anwälte bzw. Fachleute zu beauftragen, die Verhandlungen zur Beendigung des Vertrages aufzunehmen.

Herr Herrmann teilt mit, dass der US-Investor KeyBank, über unsere Berater Heinrich und Mortinger, bereits Ende 2019 sein Interesse an einer vorzeitigen Beendigung geäußert hat. Herr Herrmann berichtete bereits in der Betriebsausschusssitzung am 11.11.2019 darüber. Zum damaligen Zeitpunkt erschien eine Beendigung bis 31.12.2019 zeitlich nicht möglich. Eine so kurzfristige Einholung von Genehmigungen und Beschlüssen war nicht möglich. Wir äußerten jedoch ein grundsätzliches Interesse an einer vorzeitigen Beendigung. Nun hat der US-Investor erneut signalisiert, dass eine Beendigung nunmehr bis zum 31.3.2020 möglich wäre.

Von Seiten des ELW wurde dem Investor signalisiert, dass wir ebenfalls an einer vorzeitigen Beendigung interessiert sind. Allerdings nur, wenn sich die Verträge neutral auflösen lassen. Wir haben in diesem Fall nur die Kosten für Anwälte und Berater zu tragen.

Herr Herrmann geht in seinen Ausführungen auf die Historie zum Abschluss des US-Leasingvertrages am 18.05.2000 ein. Er erklärt die Vertragsgestaltungen und die Geldflüsse des US-Leasingvertrages. Das US-Cross-Border-Lease-Geschäft ist ein Finanzierungsgeschäft besonderer Art. Ermöglicht werden diese Geschäfte durch die unterschiedliche steuerliche Beurteilung langfristiger Mietverträge in den USA und z. B. in Deutschland. Die auf dieser Grundlage erzielbaren Steuervorteile, hauptsächlich durch Nutzung von US-Steuerstundungseffekten, werden zwischen dem Anlageneigentümer und dem US-Investor aufgeteilt. Unser Investor ist Selco Service Corporation, eine Tochter der Key Bank. Für den Entwässerungsbetrieb wurde durch dieses Leasinggeschäft ein Nettobarwertvorteil in Höhe 17.222.409,46 DM erzielt. Der ELW-Lease ist erstmals zum 5. Januar 2025 durch Ausübung einer Kaufoption vertragsgemäß zum 17.5.2025 zu beenden. Dadurch sind die Anlagen nach Ausübung der Kaufoption frei von Rechten Dritter.

Vor Vertragsabschluss wurden Genehmigungen vom Betriebsausschuss, Stadtrat, Kommunalaufsicht, Fördermittelgeber, Finanzamt und dem Industriepartner SKW eingeholt.

Herr Herrmann erklärt beispielhaft, welche Verpflichtungen der Entwässerungsbetrieb mit Vertragsabschluss eingegangen ist:

- Betrieb der Anlagen nach deutschen Vorschriften
- Berichte über Veränderungen an den Anlagen, Umweltberichte, Jahresabschlüsse
- Genehmigungen für Investitionen über einen Schwellenwert
- Gesellschaftsrechtliche Änderungen nur mit Genehmigung der US Seite
- Halbjährlich „markt to market“
- Bestimmte Garantien die Zahlungsinstrumente betreffend (z.B. Ausfallgarantien Landesbanken)

Er verwies auf die Transaktionsbeschreibung welche Grundlage für den Stadtratsbeschluss im Jahr 2000 war.

Diese Verpflichtungen fallen mit Beendigung des Vertrages weg. Herr Herrmann führt aus, dass unser Leasingvertrag bisher störungsfrei läuft. Allerdings geht er auch auf die Herausforderungen während der Finanzkrise im Jahr 2008 ein. Hier war in unseren Verträgen geregelt ist, dass für die Beschaffung von Ersatzsicherheiten, durch Senkung des Ratings, die US-Seite die Kosten zu tragen hatte.

Herr Herrmann berichtet über Gespräche mit unseren Berater Heinrich & Mortinger GmbH. Für die fristgemäße Umsetzung bedarf es im ersten Schritt des Votums des Betriebsausschusses, Verträge mit Beratern und Anwälten auf deutscher und amerikanischer Seite abschließen zu können. Vor dem endgültigen Abschluss eines Beendigungsvertrages wird der Betriebsausschuss erneut beteiligt und sofern erforderlich auch die Zustimmung der Kommunalaufsicht und des Stadtrates eingeholt. Nach dem derzeitigen Stand erscheint es möglich, alle Verträge auf amerikanischer Seite aufzulösen. Nur der Teil des US-Leasingvertrages, an dem nur deutsche Banken (LBBW und NordLB) beteiligt sind, würde noch in abgeänderter Form bis zur regulären Beendigung bestehen bleiben.

Die wesentlichen Vorteile einer vorzeitigen Beendigung sieht Herr Herrmann darin:

- Der Barwertvorteil, der am Beginn des ELW-Lease vereinbart wurde, wird während einer verkürzten Laufzeit realisiert; dies erhöht die finanzwirtschaftliche Rendite. Etwaige buchhalterische Abgrenzungen können im Jahr der vorzeitigen Beendigung ertragswirksam aufgelöst werden.
- Wegfall der Restrisiken wie Bonitätsrisiken bzgl. der Transaktionsparteien, gesetzliche Rahmenbedingungen und betriebliche, administrative Kosten und Risiken .

Die Kosten für deutsche und amerikanische Berater und Rechtsanwälte werden mit ca 350 TEUR eingeschätzt. Die Kostenschätzung geht vom Fortbestand der Verträge mit den deutschen Banken aus. Bei erfolgreichem Abschluss der Verträge zur vorzeitigen Beendigung erhält unser Berater Heinrich & Mortinger GmbH ein Honorar von 125.000 EUR zuzüglich 50% der Differenz zwischen dem von AIG gezahlten Auflösungsbetrag und dem von Key geforderten Beendigungswert, sofern diese Differenz positiv ist.

Herr Herrmann teilt mit, dass auch bei planmäßiger Fortführung des ELW-Lease bis zum Jahr 2025 Anwalts- und ggf. Beraterkosten entstehen werden. Diese liegen bei Optionsausübung im Jahr 2025 geschätzt bei 125.000 – 200.000 EUR. Hinzu würden Anwalts- und ggf. Beraterkosten bei ungeplanten Entwicklungen (Vertragsstörungen) in nicht abschätzbaren Größenordnungen kommen.

Herr Zugehör führt aus, dass die Lutherstadt Wittenberg während der bisherigen Vertragslaufzeit großes Glück hatte, dass dieser Vertrag störungsfrei lief (Finanzkrise). Er vertritt jedoch die Meinung, dass der Vertrag, wenn es wirtschaftlich vertretbar ist, aus Risikogründen vorzeitig beendet werden sollte. Dieser Meinung schlossen sich einige Betriebsausschussmitglieder an, da die künftigen Risiken nicht abschätzbar sind.

Die Frage, warum der US-Investor daran interessiert ist, dass Geschäft vorzeitig zu beenden, konnte nur spekulativ besprochen werden.

Herr Herrmann teilt auf Anfrage mit, dass die US-Leasingverträge aus Kostengründen bei Abschluss nicht versicherungsrechtlich abgesichert wurden.

Herr Herrmann teilt auf Anfrage von Herrn Dübner mit, dass ein möglicherweise positiver Auflösungsbetrag nicht beziffert werden kann. Die Beauftragung der amerikanischen Anwälte ist erforderlich, da hier Fachleute für amerikanisches Recht benötigt werden. Wie hoch die Verträge/Depots bei den Deutschen Banken sind und wie hoch das Risiko einzuschätzen ist, konnte Herr Herrmann nicht beziffern. Herr Herrmann erklärt weiter, dass diese Rechts- und Beratungskosten bisher nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind. Die Finanzierung erfolgt vorerst aus der Position Gewinnvortrag. Liquidität ist ausreichend vorhanden. Nachdem die konkreten Kosten feststehen, wird ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan erarbeitet. Durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages kann der Barwertvorteil (abgegrenzte buchhalterische Wert) ertragswirksam aufgelöst werden.

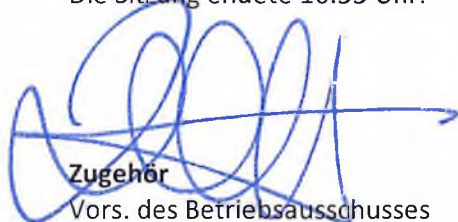
Der Betriebsausschuss beschließt **mehrheitlich mit einer Stimmenthaltung:**

„Der Betriebsausschuss beauftragt den Betriebsleiter Verhandlungen mit den Investoren des US Leasingvertrages vom 18.5.2000 mit dem Ziel aufzunehmen, den Vertrag vorzeitig zu beenden. Dies schließt den Abschluss von Verträgen mit Beratern und Rechtsanwälten ein. Vor einem endgültigen Abschluss eines Beendigungsvertrages ist ein weiteres Votum des Betriebsausschusses erforderlich.“

TOP 9. Anfragen zu Informationsvorlagen, allgemeine Anfragen und Anregungen sowie Mitteilungen der Betriebsleitung

Es gab keine Wortmeldungen

Die Sitzung endete 16:55 Uhr.


Zugehör
Vors. des Betriebsausschusses